

RS Vwgh 1989/4/20 89/18/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §44a lit.a;

Rechtssatz

Für die Unterstellung eines konkreten Sachverhaltes unter das Tatbild des§ 20 Abs 2 StVO ist die Kenntnis der Methode, mit welcher die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit ermittelt wurde, nicht wesentlich. Die Aufnahme in den Spruch des Straferkenntnisses ist daher nicht notwendig.

Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180048.X01

Im RIS seit

27.09.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at